



Durchführungsbestimmungen zur Zuchtordnung des LCD e.V.

Stand: 04.06.2023

Durchführungsbestimmungen zur Zuchtordnung im LCD e.V.

Diese Durchführungsbestimmungen beschreiben die Anforderungen, die der LCD e.V. an seine Züchter in Bezug auf die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, die Zuchtstätten, die Haltung aller Hunde und die Aufzucht der Welpen stellt. Im Einzelfall kann der Zuchtwart situationsbezogen Abweichungen zulassen.

Die Zucht

Die Paarung eines Rüden mit einer Hündin bedeutet noch keine Zucht. Züchten heißt, mit Hilfe bestimmter Verpaarungen die Qualität einer Rasse zu erhalten oder möglichst zu verbessern. Der Züchter muss immer versuchen, die Qualität der Welpen, die er großzieht und später abgibt, gegenüber der der Eltern zu verbessern. Deshalb sollte jeder Züchter die Erbanlagen seines Hundes bzw. der vorhergehenden Generationen genauestens prüfen und studieren.

Die Verantwortung eines Züchters im LCD liegt als erstes in der Qualität und nicht in der Quantität der gezüchteten Hunde. Dabei ist es von absoluter Notwendigkeit, dass jeder Züchter sich bei seinem Zuchtziel am Standard des Labrador Retrievers nach FCI-Nr. 122 orientiert.

Wie sind nun Erfolge in der Zucht zu erzielen?

Man versucht durch die Zuchtauswahl, die Selektion, dem selbst gesetzten Zuchtziel nahe zu kommen, d. h. man setzt nur die besten Vertreter der Rasse zur Zucht ein. Verschiedene Zuchtmethoden haben sich im Laufe der Entwicklung der Rasse als erfolgreich herausgestellt:

Linienzucht oder Inzucht

Verpaarung von Tieren, die miteinander enger verwandt sind als der Durchschnitt der Population, um eine Steigerung der Reinerbigkeit (Homozygotie) zu erreichen.

Fremdzucht oder Out-Crossing

Verpaarung von Tieren, die miteinander weniger verwandt sind als der Durchschnitt der Population, um eine Steigerung der Mischerbigkeit (Heterozygotie) zu erreichen.

Der Grad der Inzucht ergibt sich aus der Anzahl gemeinsamer Vorfahren und lässt sich mit mathematischen Methoden berechnen (Inzuchtkoeffizient, Ahnenverlustkoeffizient).

Der Inzuchtkoeffizient gibt an, um wie viel Prozent die Heterozygotie eines Tieres ab- und die Homozygotie gegenüber dem Durchschnitt der Rasse zugenommen hat. Der Ahnenverlustkoeffizient wird als Quotient aus der Anzahl tatsächlich vorhandener Ahnen und der Gesamtzahl insgesamt möglicher Ahnen eines Hundes errechnet.

Bei Verpaarung von Vollgeschwistern beträgt der Inzuchtkoeffizient der Nachkommen 25 %. Sollten diese nochmals untereinander gepaart werden, so beträgt der Inzuchtkoeffizient in der zweiten Inzuchtgeneration bereits 57,5 % (deshalb versagt der VDH den Rassezuchtvereinen solche Inzestverpaarungen im Grundsatz).

Bei der Anwendung der weiten Inzucht ist die Zielsetzung, den Grad der Homozygotie und damit die Wahrscheinlichkeit oder sogar Sicherheit der Vererbung erwünschter Eigenschaften zu erhöhen. Durch Inzucht wird in die Linie genetisch nichts Neues hineingebracht, es kann aber durch Inzucht Vorhandenes gefestigt werden.

Die Wahrscheinlichkeit, mit der bei der Inzucht die Vererbung erwünschter Eigenschaften und Merkmale zunimmt, ist bei unerwünschten Eigenschaften und Merkmalen leider gleich groß – einschließlich der Erhöhung der morphologischen Defekte und Missbildungen. Durch Inzucht kommen die rezessiv in beiden Elternteilen vorhandenen Mängel zum Vorschein. Hier liegen die Nachteile der Inzucht.

Neben der Steigerung auch der erwünschten Eigenschaften und Merkmale kommt es bald zur so genannten Inzuchtdepression, d. h. eine allgemeine Leistungsminderung, ein Nachlassen der Vitalität und der Fruchtbarkeit und eine Zunahme der Umweltempfindlichkeit sowie der Krankheitsanfälligkeit, d. h. eine Verschlechterung der Konstitution.

Bei der Anwendung von Inzucht muss maßvoll durch z. B. Linienzuchten (weite Inzucht) und sinnvoll, z. B. durch den Einsatz nur solcher Zuchttiere, deren Nachkommen und sonstige Verwandte wie Geschwister, Eltern usw. keinerlei genetisch bedingte Fehler aufweisen, vorgegangen werden. Solche Vorfahren müssen laufend mit anderen Verpaarungs- und Zuchtsystemen kombiniert und genauestens beobachtet werden.

Alle diese beschriebenen Inzuchtfolgen treten umso früher und stärker auf, je kleiner die aktuelle Hundezuchtpopulation ist. Um die Heterozygotie (Mischerbigkeit) wieder zu erhöhen, sollten Zukäufe von Zuchttieren aus anderen Zuchtgebieten, z. B. aus dem Ausland, ständig erfolgen und so für eine gesunde Nachkommenschaft sorgen.

Man sollte aber möglichst viel über diejenigen Hunde wissen, auf die man Linienzucht oder Inzucht betreibt – auch über die negativen Seiten. Bei Fremdzucht hat man die größere Chance, die Fehler in der eigenen Linie auszumerzen – aber auch nur dann, wenn man sie als Züchter kennt und weiß, dass sie nicht in der Linie des bevorzugten Rüden zu finden sind.

Sie sehen also: egal, für welche Methode Sie sich in der Zucht entscheiden, eines haben sie beide gemeinsam, um erfolgreich zu züchten: viel Wissen im Voraus! Einflussreiche Züchter haben beide Methoden erfolgreich angewandt.

Rechtsgrundlage

Ist das Tierschutzgesetz mit seinen Verordnungen, besonders der Tierschutz Hundeverordnung. Die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes sehen wir als unsere Mindestanforderung an.

§ 1 Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

§ 2 Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

- 1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen*
- 2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden*
- 3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen*

Anforderungen an die Züchter

Das Mindestalter für Züchter beträgt 18 Jahre. Die Züchter sind verpflichtet:

- aktiven Tierschutz zu leisten, indem sie Hundezucht sowie Hundehaltung ausschließlich in Übereinstimmung mit dem Tierschutzgesetz und der gültigen Zuchtordnung des LCD e.V. betreiben.
- sich Grundkenntnisse über Zucht und Aufzucht anzueignen (Neuzüchterseminar mit erfolgreich abgelegter Prüfung). Darüber hinaus wird empfohlen sich durch den Austausch mit erfahrenen Züchtern und den Zuchtwarten weiterzubilden und an kynologischen Fachvorträgen teilzunehmen (Züchterversammlung, VDH-Veranstaltungen).
- allen in ihrer Obhut befindlichen Hunden reichlich menschliche Zuwendung zukommen zu lassen.
- Hunden, die in Zwingern gehalten werden, reichlich Auslauf, Kontakt mit Artgenossen und mit Menschen zu verschaffen (siehe hierzu Tierschutz-Hundeverordnung § 2)
- genügend Zeit zur angemessenen Betreuung von Wurfen und erwachsenen Tieren aufzuwenden. Sind Welpen vorhanden, ist bei längerer Abwesenheit eine Aufsichtsperson einzusetzen, die in der Lage ist, die Tiere zu betreuen. Regelmäßige ganztägige Abwesenheit und Hundezucht schließen sich aus.
- die Zuchtstätte (Innen- und Außenbereich) gewissenhaft sauber zu halten.
- über den Geburtsverlauf sowie die Aufzucht der Welpen gewissenhaft Protokoll zu führen (Zwingerbuch).
- den Wurf innerhalb von 7 Tagen der Zuchtbuchstelle zu melden, einen Zuchtwart der LCD-Zuchtwarteliste zu verständigen und verbindlich zu benennen.
- Kaufinteressenten über die im Wurfabnahmebericht vermerkten Mängel der Welpen zu informieren und jedem Käufer eine Kopie des Wurfabnahmeberichtes zu übergeben.
- Interessenten und Käufer korrekt, sachlich, beispielhaft und umfassend zu beraten. Sie müssen bereit sein, auf einen Verkauf zu verzichten, wenn sie feststellen, dass die Voraussetzungen zur einwandfreien Hundehaltung beim Kaufinteressenten nicht gegeben sind.
- dem Käufer auch nach der Welpenübergabe beratend zur Seite zu stehen. Im Falle berechtigter Ansprüche des Käufers bietet der jeweilige Züchter eine allseits akzeptable Lösung an.

Anforderung an die Haltung von Labrador Retrievern

1. Unterbringung

Normalerweise leben alle Hunde eines Züchters integriert in dessen Familie innerhalb der Wohnräume, in denen sie sich frei bewegen können.

Für davon abweichende Haltungsformen (Haltung im Hundehaus, ausgebauten Scheunen, Stallungen oder Garagen sowie Haltung in offenen oder teilweise offenen Zwingern) sind die Bestimmungen der Tierschutzhundeverordnung streng einzuhalten.

Eine ständige Haltung von Hunden in kleinen Käfigen (z.B. Transportboxen, Zimmerkennel) ist gemäß § 2 Abs. 2 TierSchG verboten, da hier dem Hund jede Möglichkeit zur artgemäßen Bewegung genommen wird. Ein „Stapeln“ von Hunden in Boxen ist nicht statthaft.

Werden den Hunden innerhalb des Wohnbereiches nur bestimmte Räume zugewiesen, so gelten hierfür die Mindestanforderungen der Tierschutzverordnung § 6 Abs. 2 entsprechend: Für einen Labrador Retriever müssen mindestens 8 m² zur Verfügung stehen und für jeden weiteren im selben Raum gehaltenen Hund weitere 4 m².

2. Ernährung

„Angemessene Ernährung“ bedeutet, dass sich jeder Hundehalter und Züchter über den individuellen Nährstoffbedarf seiner Hunde informiert und der Leistung angepasste Nahrung verabreichen muss. Kenntnisse darüber hat sich jeder Hundehalter und Züchter aus entsprechender Fachliteratur anzueignen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass sowohl bei der Futterzubereitung als auch bei der Aufbewahrung des Futters auf größtmögliche Hygiene zu achten ist.

Die Mutterhündin ist so mit Nahrung zu versorgen, dass sie den Anforderungen von Trächtigkeit und Milchleistung problemlos nachkommen kann. Die gute Versorgung der Hündin zeigt sich in ihrer Vitalität und allgemeinen Konstitution. Allerdings kann bei der tragenden Hündin eine übermäßige Gewichtszunahme zu Geburtsstörungen führen. Der Energiebedarf der Hündin bleibt bis zur 4. Trächtigkeitswoche unverändert. Ein deutlicher Anstieg erfolgt ab der 5. Trächtigkeitswoche, bei kleinen Würfen um ca. 30 %, bei großen um ca. 50 %. Grundsätzlich wird empfohlen, die Futtermenge ab dem dritten Trächtigkeitsdrittel um 30 bis 40 % zu erhöhen. Das Futter sollte energie- und nährstoffreich sein und auch während der Säugephase weitergefüttert werden. Es ist besonders auf gute Eiweißqualität zu achten und man sollte unbedingt natürliche Calciumquellen wie Magerquark und Hüttenkäse zufüttern. Die Hündin sollte mehrere Mahlzeiten am Tag erhalten. Die Futteraufnahme kann eventuell in der letzten Trächtigkeitswoche sinken.

Nach der Geburt ist die Hündin der Wurfgröße angepasst mehrmals täglich zu füttern. Wasser muss der Hündin jederzeit zur Verfügung stehen!

3. Welpenfütterung

Die Welpen müssen zu jeder Zeit einen gut genährten, gesunden Eindruck machen. Sie müssen je nach ihrem Alter und der Milchleistung der Mutterhündin in regelmäßigen Abständen im Beisein einer Aufsichtsperson gefüttert werden. Beim Züchter müssen zu jeder Zeit ein ausreichender Vorrat einer Hundevollnahrung oder ein gleichwertiges Futtermittel wie Fleisch, Getreideflocken und gegebenenfalls Zusatzpräparate vorhanden sein. Speisereste sind ungeeignet.

Solange die Welpen voll gesäugt werden, ist mindestens eine tägliche Wiegekontrolle nötig. Ab der Zufütterung ist es ausreichend, die Welpen 1-2 Mal wöchentlich zu wiegen. Als Anhaltspunkt: nach ca. 10 Tagen sollten die Welpen das Geburtsgewicht verdoppeln, später ist eine Zunahme von maximal 1 kg pro Lebenswoche in Ordnung. In der Regel wiegt ein 8 Wochen alter Welpe – je nach Typ der Elterntiere – zwischen 6 und 9 kg.

Bei sehr großen Würfen (mehr als 9 Welpen) muss deutlich früher zugefüttert werden (eventuell auch Milch (Ziegenmilch oder Welpenmilchprodukte). Hier ist eine engere Wiegekontrolle (2 Mal täglich) erforderlich.

4. Allgemeine Pflege

Zur Pflege gehört neben der Fellpflege die Kontrolle

- des Gebisses
- der Haut und des Kotes auf Ungezieferbefall (Endo- und Ektoparasiten)
- der Krallenlänge
- der Sauberkeit der Ohren und Augen

5. Besondere Pflege der Mutterhündin

Zur Pflege der Hündin gehört insbesondere die Kontrolle

- des Gesäuges (mindestens 1 Mal täglich)
- der Körpertemperatur
- des Lochialflusses
- der Verdauung

6. Besondere Pflege der Welpen

Zur Pflege der Welpen gehört insbesondere die Kontrolle

- des Nabels, der Haut und der Mundhöhle
- der Ausscheidungen
- des Genitalbereiches
- Sauberkeit

Sowohl die Unterkunft als auch der Auslauf müssen sauber und kotfrei gehalten werden. Frisches Trinkwasser muss jederzeit zur Verfügung stehen. Trink- und Futtergeschirr sind stets sauber zu halten.

7. Gesundheit und Wesensverfassung

Alle Labrador Retriever sollen sichtbares Zutrauen zu ihren Betreuern zeigen. Die Welpen müssen an Menschen gewöhnt und entsprechend zutraulich sein. Die Welpen müssen sauber und gepflegt sein. Erkrankte Welpen sind unverzüglich dem Tierarzt vorzustellen. Nach Vollendung der 7. Lebenswoche muss die Wurfabnahme durch einen Zuchtwart erfolgen. **Die Welpen müssen bis zur Wurfabnahme fachgerecht laut der Empfehlung der ESCCAP entwurmt werden und schutzgeimpft sein (gemäß VDH-ZO richten sich die vorgeschriebenen Impfungen nach den aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission Veterinärmedizin – StIKo-Vet)** Wenn die Welpen bei der Wurfabnahme ausnahmsweise noch nicht schutzgeimpft werden konnten, kann stattdessen ein Nachweis der Impfung durch den Tierarzt nachgereicht werden. **Bis zum erbrachten Nachweis der Impfung dürfen nicht geimpfte Welpen die Zuchtstätte nicht verlassen.** Schutzimpfungen sind frühestens im Alter von 7 Wochen vorzunehmen. Die Impfpässe müssen mit den Namen und Daten der Hunde versehen sein.

Frühestens nach Vollendung der 8. Lebenswoche dürfen nur gesunde Welpen abgegeben werden, die mindestens 4,5 kg wiegen (dies ist ein Minimalgewicht, das nicht dem normalen Entwicklungsstand eines 8-wöchigen Labradorwelpen entspricht). Solange das Mindestgewicht nicht erreicht ist, darf ein Welpe vom Zuchtwart nicht abgenommen werden. Erkrankte Welpen bleiben bis zur vollständigen Genesung beim Züchter. Um den Welpen die Umgewöhnung zu erleichtern, werden ein Fütterungsplan und mindestens eine Wochenration des gewohnten Futters mitgegeben.

Allen erwachsenen Hunden sowie den Welpen müssen mindestens täglich 3 Stunden menschliche Gesellschaft, Ansprache und Zuwendung geboten werden. Diese Zuwendung muss vom Züchter oder einer mit ihm in enger Verbindung stehenden Bezugsperson ausgehen. Ab der 5. Lebenswoche sollte der Umgang mit möglichst vielen verschiedenen Menschen gefördert werden. Körperliche Kontakte, z. B. in Form der Fellpflege sind unerlässlich und dürfen sich nicht auf flüchtiges Streicheln beschränken.

Anforderung an die Zuchtstätte

1. Wurfraum

Der Wurfraum muss Platz für die Wurfkiste haben und der Hündin unter der Geburt genügend Bewegungsmöglichkeit bieten. Aus hygienischen Gründen muss der Boden leicht zu reinigen sein (z.B. PVC, Steinboden etc.). Der Hündin muss genügend Platz und eine Liegefläche zur Verfügung stehen, die von ihr leicht, von den Welpen jedoch nicht erreicht werden kann.

Der Raum muss temperierbar und gegen Kälte und Hitze ausreichend isoliert sein. Eine normale Raumtemperatur (22 - 24 °C) ist ausreichend, wenn Mutterhündin und Welpen gesund sind und Körperkontakt haben.

Nur für kranke oder isolierte Welpen sind höhere Temperaturen (z.B. Wärmeplatte) erforderlich. Der Raum muss jederzeit trocken, sauber und ungezieferfrei gehalten werden, er muss gut zu belüften sein und ausreichend von Tageslicht erhellt werden.

Es muss eine Wurfkiste vorhanden sein, die den Erfordernissen einer problemlosen Welpenaufzucht gerecht wird. Die Wurfkiste soll den Welpen ausreichend Raum bieten, und die Hündin muss sich darin wohl fühlen.

Deshalb muss die Kiste so lang und so breit sein, dass die Hündin voll ausgestreckt darin liegen, die Beine ausstrecken und sich bei den Geburtswehen mit dem Rücken und den Pfoten an den Wandungen abstemmen kann. Als Material wählt man am besten Holz mit glatter Oberfläche.

Für die ersten Tage nach der Geburt sollte man im Inneren der Wurfkiste, ca. 13 cm über dem Boden und mit ca. 13 cm Abstand von den Wänden Schutzleisten (-stangen) anbringen, die verhindern, dass ein Welpe, der hinter seine Mutter geraten ist, von ihr erdrückt wird. Es ist zweckmäßig, die Wurfkiste ca. 10 – 15 cm über dem Boden aufzustellen, um Bodenkälte zu vermeiden (Leisten an der Unterseite anbringen).

2. Innenauslauf

Ab der dritten Woche muss an die Wurfkiste ein entsprechender welpensicherer abgetrennter Auslauf angeschlossen werden, der mit einem leicht zu reinigenden Bodenbelag versehen ist. Die Hündin muss diesen kleinen Auslauf selbstständig verlassen können. Der Auslauf wird der Entwicklung der Welpen entsprechend laufend vergrößert und muss nach der 4.

Lebenswoche eine Mindestgröße von 12 m² Lauffläche aufweisen. Der Welpenauslauf sollte sehr abwechslungsreich mit verschiedenen Beschäftigungsmöglichkeiten gestaltet werden, den jungen Hunden sollte reichlich Spielzeug, gerne auch aus Naturmaterialien, zur Verfügung gestellt werden.

3. Außenauslauf

Spätestens ab der 4. Lebenswoche muss man den Welpen und der Hündin zusätzlich einen Außenauslauf im Freien zur Verfügung stellen, innerhalb dessen sich die Hunde frei und gefahrlos bewegen können. Die Unterbringung im Außenauslauf (Gehege, eingezäunter Garten, Teil einer Zwingieranlage oder auch das gesamte Grundstück des Züchters oder Teile davon, sofern ausreichend überwachbar) muss folgenden Anforderungen genügen:

- die Größe des Auslaufs muss mindestens 24 m² betragen.
- der Auslauf muss sich in Sicht und Hörweite des Züchters befinden. Unter Aufsicht dürfen sich die Welpen auch auf größeren, nicht eingezäunten Flächen oder Spaziergängen frei bewegen.
- geeignete Bodenbeschaffenheiten bestehen aus verschiedenen Untergründen (z. B. Gras, Sand, Kies, Beton, Hartbeläge oder Steinplatten. Eine geeignete Lösefläche (Rindenmulch oder Welpenstreu) sollte vorhanden sein.
- die Umzäunung muss genügend stabil und verletzungssicher sein, hierbei ist auf genügend enge Abstände zu achten. Stacheldraht, elektrische Zäune und Hühnerdrahtgeflecht sind verboten.
- der Außenauslauf muss gegen Sonne und Regen geschützte Bereiche aufweisen (z.B. Überdachung oder Schutzhütte) oder direkten Zugang zum Innenauslauf haben. Auf jeden Fall muss er mit einem windgeschützten und überdachten Liegeplatz, der gegen Nässe und Kälte isoliert ist, ausgestattet sein.
- Abwechslungsreiches Gelände mit verschiedenen Spielmöglichkeiten sollte vorhanden sein

4. Parallele Würfe

Grundsätzlich erfordert die sorgfältige Aufzucht eines Wurfes so viel Zeit und Raum, dass davon ausgegangen wird, dass die Betreuung von zwei gleichzeitigen Würfen in einer Zuchtstätte ein Ausnahmefall darstellt und nicht angestrebt wird. Hierfür ist grundsätzlich eine schriftliche Genehmigung durch die Zuchtkommission erforderlich. **Voraussetzung dafür ist eine aktuelle Zuchtstättenabnahme auf dem dafür vorgesehenen Formular durch einen Zuchtwart, die dokumentiert, dass die Zuchtstätte für parallele Würfe geeignet ist. Es wird erwartet, dass alle benötigten Räumlichkeiten (Wurfraum, Innenauslauf und Außenauslauf) in ausreichender Größe doppelt vorhanden sind.**

Sollte sich nur *ausnahmsweise* die Anwesenheit zweier Würfe in einer Zuchtstätte um wenige Tage überschneiden, kann der Züchter vor der Belegung der zweiten Hündin unter Angabe der vorgesehenen Zuchthündinnen einen Ausnahmeantrag bei der Zuchtkommission stellen (Ausnahmegenehmigung von § 18, Abs. 2 LCD-ZO für einen einmaligen parallelen Wurf).

Will ein Züchter *regelmäßig* zwei Würfe gleichzeitig ziehen, muss er schriftlich einen entsprechenden Antrag an die Zuchtkommission stellen (Antrag auf Genehmigung für dauerhaft parallele Würfe gem. § 18, Abs. 4 LCD-ZO). Dies ist nur möglich, wenn er zuvor mindestens 3 Würfe im LCD gezüchtet hatte. Hierbei wird ein strenger Maßstab angelegt, Zuchtstätten werden nur dann für parallele Würfe zugelassen, wenn sie optimale Verhältnisse aufweisen. Grundsätzlich wird die Genehmigung zunächst nur für *einen* „Doppelwurf“ erteilt. Erst danach entscheidet die Zuchtkommission auf erneuten Antrag des Züchters über eine endgültige Zulassung der Zuchtstätte für parallele Würfe.

Drei Würfe gleichzeitig in einer Zuchtstätte sind nicht genehmigungsfähig!

Kontrollierte Zucht

1. LCD e.V.

Kontrollorgane des LCD e.V. sind die Zuchtwarte, die Hauptzuchtwartin sowie die Zuchtkommission, die sowohl bei der Zulassung eines Zwingers als auch bei den weiteren Überprüfungen die Gegebenheiten zu kontrollieren haben und Beanstandungen bearbeiten und an den Vorstand weiterleiten müssen (§7 Zuchtordnung des LCD e.V.).

2. Veterinärbehörden

Wer gewerbsmäßig Hunde züchten oder halten möchte bedarf einer Genehmigung gemäß §11 TierSchG durch die zuständige Veterinärbehörde. Die Voraussetzungen für ein gewerbsmäßiges Züchten sind in der Regel erfüllt, wenn in einer Zuchtstätte drei oder mehr fortpflanzungsfähige Hündinnen gehalten werden oder drei oder mehr Würfe pro Jahr gezüchtet werden. Zur Zuchtstätte gehören alle Hunde eines Züchters, auch wenn diese nicht ständig in der Zuchtstätte leben.